

## **S a t z u n g**

### **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.03.2024**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg, hat der Gemeinderat am 21.02.2024 folgende

#### **S a t z u n g**

beschlossen:

#### **§ 1**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rauenberg werden im Internet unter der Adresse [www.rauenberg.de](http://www.rauenberg.de) unter der Rubrik „Bürgerservice & Politisches“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht bzw. verkündet. Vollständige Satzungen sind unter [www.rauenberg.de](http://www.rauenberg.de) unter der Rubrik Ortsrecht einsehbar.

#### **§ 2**

Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Rauenberg, Bürgermeister-Sekretariat, während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können sie als Ausdruck ausgehändigt werden. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

#### **§ 3**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.06.1999 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rauenberg, den 22.02.2024

  
Peter Seithel  
Bürgermeister